

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG DER GRÜNEN JUGEND KÖLN	1
Präambel	1
§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich	1
§ 2 Aufgaben	1
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Gliederung und Aufbau	2
§ 5 Kreismitgliederversammlung (KMV)	3
§ 6 Kreisvorstand	4
§ 7 Arbeitsgruppen	5
§ 8 Delegierte	6
§ 9 Allgemeine Bestimmungen	6
§ 10 Bestandteile	7
§ 11 Auflösung	7
§ 12 Schlussbestimmung	7
FINANZORDNUNG DER GRÜNEN JUGEND KÖLN	8
§ 1 Rechenschaftsbericht	8
§ 2 Rechnungsprüfung	8
§ 3 Haushalt	8
§ 4 Spenden	9
§ 5 Barkasse und Geldanlagen	9
§ 6 Aufbewahrung der Unterlagen	10
FLINTA* STATUT DER GRÜNEN JUGEND KÖLN	11
Präambel	11
§ 1 Begriffsbestimmung	11
§ 2 Anwendungsbereich	11
§ 3 Mindestquotierung	11
§ 4 Versammlungen	12
§ 5 Politische Weiterbildung	13
§ 6 Referent*innen-Auswahl	13

SCHUTZRAUMSTATUS DER GRÜNEN JUGEND KÖLN 14

§ 1	Geltungsbereich	14
§ 2	Jugendraum	14
§ 3	Offene und achtsame Arbeit in Arbeitsgruppen	14
§ 4	Gruppenspezifische Treffen	15
§ 5	Achtsame Kommunikation	15
§ 6	Schutzkonzept	15
§ 7	Awarenesspersonen	15

GESCHÄFTSORDNUNG DER GRÜNEN JUGEND KÖLN 17

§ 1	Geltungsbereich	17
§ 2	Geschäftsordnungsanträge	17
§ 3	Beschlussfähigkeit der Kreismitgliederversammlung	17
§ 4	Tagesordnung	18
§ 5	Versammlungsleitung	18
§ 6	Rederecht	18
§ 7	Abstimmungen	18
§ 8	Anträge	19
§ 9	Änderungsanträge	19

WAHLORDNUNG DER GRÜNEN JUGEND KÖLN 20

§ 1	Wahlrecht	20
§ 2	Personenwahlen	20
§ 3	Alternative Wahlverfahren	20
§ 4	Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen	20
§ 5	Wahlverfahren mit nur einer*einem Bewerber*in	21
§ 6	Wahlen in gleiche Ämter	22
§ 7	Wahl des Kreisvorstandes	22
§ 8	Votenvergabe	22

SATZUNG DER GRÜNEN JUGEND KÖLN

Präambel

Die GRÜNE JUGEND Köln setzt sich dafür ein, junge Menschen durch Bildungsarbeit, politische Schulungen und Aktionen ein politisches Forum in unserer Gesellschaft anzubieten. Als ökologischer, queerfeministischer und linker Jugendverband stehen wir für nachhaltige Politik in Köln und bringen unsere Ideen in die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Köln sowie in den öffentlichen politischen Diskurs ein. Wir haben einen inklusiven, sorgsamen Umgang miteinander.

Wir streben eine Gesellschaft ohne Nationalismus, Antisemitismus, Sexismus und Rassismus an und stellen uns gegen jede Art von Diskriminierung.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Die GRÜNE JUGEND Köln (kurz GJ Köln) ist ein Kreisverband der GRÜNEN JUGEND NRW und der angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Köln. Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Köln vertritt ihre Interessen gegenüber Partei und Öffentlichkeit.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Köln organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND Köln dürfen dem Grundkonsens der Partei und der Satzung der übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.
- (4) Die GRÜNE JUGEND Köln hat ihren Sitz in Köln. Der Tätigkeitsbereich ist Köln.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die GRÜNE JUGEND Köln stellt sich folgenden Aufgabenfeldern:
- (2) Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit.
- (3) Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und Interessengruppen und sonstigen Organisationen außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Köln.
- (4) Vertretung der Ziele und Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Köln innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend der geltenden Beschlüsse.
- (5) Gleichberechtigung von FLINTA*-Personen in der Organisation.
- (6) Das Empowerment und die Förderung von Schwarzen Menschen, indigenen Menschen und People of Color (BIPOC) in der Organisation.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Köln kann jede natürliche Person unter 28 sein, deren Lebensmittelpunkt und/oder Wohnsitz in Köln liegt und die nicht in einem anderen Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Mitglied ist.
- (2) Der Eintritt erfolgt über die Landes- oder Bundesebene.
- (3) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Köln automatisch Mitglied der GRÜNEN JUGEND Köln, sofern es dem nicht bereits bei Stellung des Mitgliedsantrags widersprochen hat. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber der Landesgeschäftsstelle der GRÜNEN JUGEND NRW schriftlich erklärt werden.
- (4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation in Deutschland außer allen Organisationen, die zu BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zählen, ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der GRÜNEN JUGEND Köln und in einer faschistischen und/oder rechtspopulistischen Organisation schließen sich aus.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit Vollendung des 28. Lebensjahres. Der Austritt ist gegenüber der Landesgeschäftsstelle der GRÜNEN JUGEND NRW schriftlich zu erklären.
- (6) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GJ Köln verstößt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Köln Ausschluss beim Landesschiedsgericht beantragen. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht des GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist möglich.
- (7) Jedes Mitglied hat bei Wahlen innerhalb der GRÜNEN JUGEND Köln aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Köln teilzunehmen. Für alle Ämter innerhalb der GRÜNEN JUGEND Köln können nur Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Köln kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der GRÜNEN JUGEND Köln besetzten Ämter verloren.
- (8) Bei der GRÜNEN JUGEND Köln kann jede*r Interessierte inhaltlich mitarbeiten und organisatorisch unterstützen. Eine Mitgliedschaft ist dafür nicht notwendig.

§ 4 Gliederung und Aufbau

Die GRÜNE JUGEND Köln setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

1. Kreismitgliederversammlung
2. Kreisvorstand

Daneben können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 5 Kreismitgliederversammlung (KMV)

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND Köln. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen (ordentliche Kreismitgliederversammlung). Der Kreisvorstand oder 5 Prozent der Mitglieder können darüber hinaus weitere Kreismitgliederversammlungen einberufen (außerordentliche Kreismitgliederversammlung).
- (3) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. In zu begründenden Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der Kreismitgliederversammlung richtet sich nach der Geschäftsordnung.
- (5) Die Kreismitgliederversammlung
 1. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Köln,
 2. wählt den Kreisvorstand auf der zweiten ordentlichen Kreismitgliederversammlung im Jahr, Regelungen zu Nachwahlen bleiben hiervon unberührt,
 3. entlastet den Kreisvorstand,
 4. nimmt Berichte des Kreisvorstandes, der Arbeitsgruppen, anderen Gliederungen sowie der Delegierten zu anderen Versammlungen entgegen,
 5. beschließt über den Haushalt,
 6. berät und entscheidet über eingebrachte Anträge,
 7. beschließt und ändert die Satzung und deren Bestandteile nach § 12,
 8. wählt die Rechnungsprüfer*innen und nimmt deren Bericht entgegen,
 9. wählt Delegierte nach § 10 der Satzung,
 10. wählt die Awarenessbeauftragten nach dem Schutzraumstatut und
 11. vergibt Voten nach § 8 der Wahlordnung.
- (6) Die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll einer Kreismitgliederversammlung ist auf der darauffolgenden Kreismitgliederversammlung zur Abstimmung über die Annahme zu stellen.
- (7) Anträge können von Mitgliedern, Arbeitsgruppen und dem Kreisvorstand eingebracht und unterstützt werden.

§ 6 Kreisvorstand

- (1) Der ehrenamtlich tätige Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND Köln im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung aus. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Köln nach innen und außen sowie gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Köln.
- (2) Zentrale Kernaufgaben der Kreisvorstandsarbeit sind u.a.:
 1. Finanzangelegenheiten,
 2. Personalangelegenheiten,
 3. Öffentlichkeitsarbeit,
 4. die Organisation von monatlich mindestens einem Treffen für aktive Mitglieder und interessierten Nichtmitglieder,
 5. interne Vernetzung und Koordinierung der Arbeitsgruppen,
 6. Koordinierung von Bildungsangeboten und
 7. Bündnisarbeit und Kooperation.
- (3) Einzelne Kreisvorstandsaufgaben können an Teams, bestehend aus Nichtvorstands- und Kreisvorstandsmitgliedern, abgegeben werden. Das Verfahren für die Auswahl der Teammitglieder muss transparent gestaltet werden.
- (4) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, davon mindestens eine FLINTA*-Person,
 2. einer*m Schatzmeister*in,
 3. einer*m politischen Geschäftsführer*in und
 4. bis zu vier Beisitzer*innen.
- (5) Die Sprecher*innen, die*der Schatzmeister*in und die*der politische Geschäftsführer*in bilden zusammen den geschäftsführenden Kreisvorstand. Der geschäftsführende Kreisvorstand sowie der Kreisvorstand insgesamt müssen mindestens zur Hälfte aus FLINTA*-Personen bestehen.
- (6) Der Kreisvorstand wird auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Für eine Wiederwahl nach zwei regulären Amtszeiten im geschäftsführenden Kreisvorstand in Folge benötigt der*die Kandidat*in mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei Rücktritt oder Abwahl kann die ordentliche oder außerordentliche Kreismitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur turnusgemäßen Wahl des gesamten Kreisvorstands wählen.
- (7) In den geschäftsführenden Kreisvorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens beschränkt geschäftsfähig und nicht nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches rechtkräftig verurteilt worden

ist. Als Nachweis sollen alle Personen, die den geschäftsführenden Vorstand bilden, umgehend nach der Wahl schnellstmöglich ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 BZRG vorlegen.

- (8) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können von der Kreismitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn zwei Wochen vor der Kreismitgliederversammlung ein Antrag in Textform gestellt wird. Der Kreisvorstand muss den Antrag mindestens eine Woche vor der Kreismitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich machen.
- (9) Alle Mitglieder des Kreisvorstandes sind gleichberechtigt und in politischen Fragen einzelvertretungsberechtigt. Der Kreisvorstand ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich.
- (10) Der Kreisvorstand
 1. muss mindestens einmal jährlich und auf Antrag einer Kreismitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht in Textform vorlegen,
 2. steht in der Verantwortung nach seiner Amtszeit eine möglichst reibungslose Übergabe der Geschäfte an seine Nachfolge zu ermöglichen,
 3. berichtet regelmäßig über seine Arbeit und
 4. gibt sich selbst eine den Mitgliedern zugängliche Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

§ 7 Arbeitsgruppen

- (1) Eine Arbeitsgruppe ist eine mit der Bearbeitung bestimmter Sachthemen beauftragte Gruppe.
- (2) Bildung, Auflösung oder Änderung der Themenbereiche der Arbeitsgruppen erfolgen durch die Kreismitgliederversammlung in Form eines schriftlichen Antrags. Die Einbringung eines Antrags zur Bildung einer Arbeitsgruppe benötigt mindestens drei stimmberechtigte Unterstützer*innen.
- (3) Zeitnah nach der Konstituierung oder der Bestätigung der Arbeitsgruppe tritt sie erstmalig zusammen. Es werden von der Arbeitsgruppe bis zu vier koordinierende Personen für 6 Monate gewählt.
- (4) Die Koordinator*innen sind dem Kreisvorstand und der Arbeitsgruppe Rechenschaft schuldig.
- (5) Eine koordinierende Person kann mit sofortiger Wirkung durch einstimmigen Kreisvorstandsbeschluss oder der absoluten Mehrheit der Kreismitgliederversammlung des Amtes enthoben werden.
- (6) Für die Wahlen von koordinierenden Personen durch die betreffende Arbeitsgruppe müssen

1. diese mindestens eine Woche vorher vom Kreisvorstand angekündigt werden,
 2. mindestens sieben stimmberechtigte Personen, von denen mindestens eine Person FLINTA* ist, anwesend sein oder
 3. die drei vorangegangenen Treffen nicht nach Nr. 2 beschlussfähig gewesen sein.
- (7) Die koordinierenden Personen sollen auf der ersten ordentlichen Kreismitgliederversammlung des Kalenderjahres die Arbeit der Arbeitsgruppen des letzten Jahres vorstellen.

§ 8 Delegierte

- (1) Die GRÜNE JUGEND Köln entsendet Delegierte und Stellvertreter*innen in den Delegiertenrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Köln und nach Möglichkeit in andere Gremien und Organe der GRÜNEN JUGEND sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf allen Strukturebenen.
- (2) Die Delegierten werden von der Kreismitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Antrag einer stimmberechtigten Person wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
- (2) Wahlen sind immer geheim durchzuführen.
- (3) Entscheidungen werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (4) Die Satzung kann von der Kreismitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden. Anträge zur Änderung der Satzung sind in Textform mindestens fünf Wochen vor der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand einzureichen und werden mit der Einladung zur Kreismitgliederversammlung versandt.
- (5) Änderungsanträge an solche Anträge sind bis 3 Tage vor der Kreismitgliederversammlung möglich.
- (6) Alle Treffen von Organen und Arbeitsgruppen der GRÜNEN JUGEND Köln sind öffentlich, sofern dies nicht mit einer 2/3-Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder anders beschlossen wurde. Der Kreisvorstand kann nach seiner Geschäftsordnung die Nichtöffentlichkeit von Teilen seiner Sitzungen beschließen.
- (7) In der Satzung bzw. den Satzungsbestandteilen gesetzte Einreichungs- und Einladungsfristen enden erst mit Ablauf des Kalendertages im genannten Abstand zum Kalendertag der Versammlung.

§ 10 Bestandteile

- (1) Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Köln ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das FLINTA* Statut der GRÜNEN JUGEND Köln und das Schutzraumstatut der GRÜNEN JUGEND Köln sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND Köln ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Köln ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Köln kann nur durch eine eigens dafür einberufene außerordentliche Kreismitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Die Kreismitgliederversammlung kann über die Verwendung des Restvermögens beschließen; geschieht dies nicht, fällt dieses an die GRÜNE JUGEND NRW.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde zuletzt am 08.12.2025 geändert. Mit Beschluss der Satzung tritt diese in der geänderten Fassung in Kraft.

FINANZORDNUNG DER GRÜNEN JUGEND KÖLN

§ 1 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Kreisvorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen nach Abrechnung des Geschäftsjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben; er wird von der*dem Schatzmeister*in unterzeichnet.
- (2) Der gesamte Kreisvorstand ist für die Einhaltung des von der Kreismitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans verantwortlich. Der*die Schatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung verantwortlich.

§ 2 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von einem Jahr. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
- (2) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Köln befinden. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts teilgenommen haben.
- (3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Kreismitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 3 Haushalt

- (1) Der*die Schatzmeister*in entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vor. Über die Annahme des Haushaltplanes entscheidet die Kreismitgliederversammlung. Die Mitglieder können Änderungsanträge zum Haushaltsplan stellen.
- (2) Der Vorstand muss den Haushaltsplan und einen detaillierten Jahresabschluss der Kreismitgliederversammlung einmal im Jahr in Textform vorlegen. Beide müssen den Mitgliedern bis eine Woche vor der Kreismitgliederversammlung zugänglich gemacht werden.
- (3) Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit, Bilanzkontinuität, Übersichtlichkeit und Transparenz sind Bestandteil unserer Finanzpolitik. Die Übereinstimmung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und der vorangegangenen Schlussbilanz muss ebenso gewährleistet sein wie die Vollständigkeit sämtlicher Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge.

- (4) Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes verwendet werden. Kredite an Dritte sind satzungswidrig und damit unzulässig.
- (5) Eine Ausgabe muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, für deren Deckung kein ausreichender Etattitel vorhanden ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Ohne diese Umwidmung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.
- (6) Das Rechnungswesen unterliegt den Grundsätzen der "Doppelten Buchführung". Finanzanordnungen (Einnahmen und Ausgaben) bedürfen der sachlichen und rechnerischen Kontrolle durch die*den Schatzmeister*in. Buchungen erfolgen grundsätzlich nur nach Geldfluss, allerdings sind am Jahresende die entsprechenden Periodenabgrenzungen vorzunehmen.
- (7) Zeichnungsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand. Einzelausgaben von mehr als 5 Prozent des Haushaltsvolumens – gemessen an den Ausgaben – müssen von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet werden. Alle Ausgaben müssen mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung konform sein. Der geschäftsführende Vorstand beschließt eine Regelung über nähere Verantwortlichkeiten und Einzelzeichnungsberechtigung der Mitglieder. Er kann Mitarbeitende bevollmächtigen, zeichnungsberechtigt einzelne Aufgaben zu übernehmen.
- (8) Wird der von der Kreismitgliederversammlung genehmigte Etat der Organisation nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch neue Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

§ 4 Spenden

- (1) Die Organisation ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen.
- (2) Spenden sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
- (3) Spendenquittungen unterschreibt der*die Schatzmeister*in.

§ 5 Barkasse und Geldanlagen

- (1) Es wird keine Barkasse geführt, alle Finanztransaktionen, wie auch Erstattungen, erfolgen ausschließlich über das Girokonto.
- (2) Finanzanlagen dürfen nur bei Banken angelegt werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine hundertprozentige Rückzahlung garantiert.

- (3) Alle Konten müssen auf den Namen „GRÜNE JUGEND Köln“ laufen bzw. dies als Namenszusatz beinhalten, sofern die Bank auf einem Personennamen besteht.
- (4) Geldbestände sollen möglichst wirtschaftlich angelegt werden. Dazu gehört eine Begrenzung des Girokontobestandes auf die voraussichtlich benötigte Geldmenge.
- (5) Finanzanlagen, die das Risiko der Vermögensminderung beinhalten, sind unzulässig.

§ 6 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Kreisvorstand.

FLINTA* STATUT DER GRÜNEN JUGEND KÖLN

Präambel

Die Verwirklichung der Rechte und Interessen der FLINTA*-Personen und die Überwindung patriarchaler Strukturen sind Ziel und selbstverständlicher Bestandteil der Forderungen der GRÜNEN JUGEND Köln. Mit dem FLINTA*-Statut werden konkrete Maßnahmen bestimmt, welche die Position von FLINTA*-Personen bei der GRÜNEN JUGEND Köln stärken. Wesentlich dafür ist, dass FLINTA*-Personen in allen Bereichen der GRÜNEN JUGEND Köln mindestens zur Hälfte beteiligt sind und die Förderung von FLINTA*-Personen innerhalb der Strukturen der GRÜNEN JUGEND Köln. Es reicht als Ansatz allein nicht aus, da es die Probleme zunächst nur auf einer organisatorischen, formalen Ebene angeht. Die im Statut enthaltenen Maßnahmen sind deshalb nicht unser Ziel, sondern nur ein Weg, die Interessen von FLINTA*-Personen zu verwirklichen. Unsere Zielsetzung ist es weitere Veränderungen voranzutreiben.

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) FLINTA*-Personen sind hier definiert als Frauen, Lesben, intergeschlechtliche nicht-binäre, trans und agender Personen sowie Personen mit anderer marginalisierter Geschlechtsidentität, wobei das * Platz für andere (nicht cis-endo-männliche) Selbstdefinitionen bietet.
- (2) Der Begriff „cis-endo-männlich“ bezeichnet alle Menschen, die sich mit ihrem bei der Geburt zugewiesenen männlichen Geschlecht identifizieren und deren angeborene körperliche Merkmale in die gesellschaftliche und medizinische Norm von „männlichen“ Körpern passen.
- (3) Von dem Begriff FLINTA* werden alle erfasst, die sich so identifizieren.
- (4) Das FLINTA*-Forum ist die Gesamtheit aller anwesenden FLINTA*-Personen auf einer Versammlung.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Statut ist von allen Organen und Arbeitsgruppen der GRÜNEN JUGEND Köln und bei allen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Köln zwingend anzuwenden.

§ 3 Mindestquotierung

- (1) Alle gewählten Gremien, Organe, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der Grünen Jugend Köln sind mindestens zur Hälfte mit FLINTA*-Personen zu besetzen. Steht nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser mit einer FLINTA*-Person zu besetzen. Für den Ersatzplatz können sich alle Menschen bewerben.

- (2) Sollte keine FLINTA*-Person für einen FLINTA*-Personen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt.
- (3) Das FLINTA*-Forum entscheidet, wenn ein FLINTA*-Platz unbesetzt bleibt, ob der noch zu besetzende offene Platz für alle Mitglieder freigegeben wird. Wird dies abgelehnt, bleibt auch dieser Platz unbesetzt.

§ 4 Versammlungen

- (1) Das Präsidium der Kreismitgliederversammlungen und Versammlungsleitung aller anderen Veranstaltungen ist mindestens zur Hälfte mit FLINTA*-Personen zu besetzen.
- (2) Das Recht von FLINTA*-Personen auf mindestens die Hälfte der Redebeiträge ist zwingend zu gewährleisten. Dazu werden bei Debatten und Fragerunden getrennte Redelisten geführt (FLINTA*/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag soll FLINTA*-Personen vorbehalten werden.
- (3) Das FLINTA*-Forum kann zu jeder Zeit von einer FLINTA*-Person per Geschäftsordnungsantrag einberufen werden. Die Einberufung des FLINTA*-Forums bedarf keiner Abstimmung durch die Versammlung. Das FLINTA*-Forum findet unter Ausschluss der Nicht-FLINTA*-Personen statt.
- (4) Ist die FLINTA*-Redeliste seit zwei aufeinanderfolgenden Redebeiträgen der offenen Liste erschöpft, kann die Debatte oder Fragerunde nur fortgesetzt werden, wenn das FLINTA*-Forum für das Zulassen der Redebeiträge auf der offenen Liste stimmt.
- (5) Das FLINTA*-Forum hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine so abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Versammlung erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.
- (6) Das FLINTA*-Forum kann eine Beschlussempfehlung für einen vorliegenden Antrag abgeben.
- (7) Ausnahmen:
 - 1. Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit anderen Organisationen veranstaltet werden, kann die Versammlungsleitung von § 4 Abs. 2 abweichen.
 - 2. Versammlungen, die kritische Männlichkeit oder Feminismus zum Thema haben und sich im Besonderen an Nicht-FLINTA*-Personen richten, werden Redebeiträge der offenen Liste ohne Zustimmung eines FLINTA*-Forums zugelassen.
 - 3. Bei Kreismitgliederversammlungen bedarf es einer Abstimmung des FLINTA*-Forum um Redebeiträge der offenen Liste zuzulassen, sobald die FLINTA*-Redeliste erschöpft ist.

§ 5 Politische Weiterbildung

Bei Seminaren und Veranstaltungen sind mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innenplätze mit FLINTA*-Personen zu besetzen, sofern genügend Anmeldungen von FLINTA*-Personen vorliegen.

§ 6 Referent*innen-Auswahl

Die von den Organen und Arbeitsgruppen der GRÜNEN JUGEND Köln eingeladenen Referent*innen müssen innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens zur Hälfte aus FLINTA*-Personen bestehen. Gleiches gilt für die Besetzung von Podiumsdiskussionen und Diskussionsveranstaltungen.

SCHUTZRAUMSTATUT DER GRÜNEN JUGEND KÖLN

Die GRÜNE JUGEND Köln versteht sich als queerfeministischer Verband, der Minderheiten stärken und Politik unter Beteiligung der betroffenen Personen erarbeiten möchte. Gleichzeitig ist die GRÜNE JUGEND Köln ein Jugendverband, der die Förderung des politischen Interesse und Engagement von Jugendlichen als Ziel hat. Um diese satzungsgemäßen Aufgaben zu realisieren, gibt sich die GRÜNE JUGEND Köln folgendes Schutzraumkonzept:

§ 1 Geltungsbereich

Sofern es zu Widersprüchen mit und Abweichungen von anderen Teilen der Satzung kommt, haben die Regelungen des Schutzraumkonzeptes Vorrang.

§ 2 Jugendraum

Die GRÜNE JUGEND Köln tagt in der Regel öffentlich. Gleichzeitig ist die GRÜNE JUGEND Köln eine Jugendorganisation. Es ist wichtig, dass Jugendliche ihre Meinung in unseren Treffen äußern können, ohne sich durch ältere Menschen eingeschüchtert zu fühlen. Eine obere Altersgrenze von 28 Jahren ist für Veranstaltungen und Versammlungen der Grünen Jugend Köln daher im Regelfall anzunehmen. Für einzelne Veranstaltungen und Versammlungen kann die Versammlungsleitung einzelne Personen mit einem höheren Alter zulassen, sofern es sich um Referent*innen, eingeladene Gäst*innen, oder Ehemalige zwecks der Verabschiedung handelt. Für Kooperationsveranstaltungen kann die zuständige Versammlungsleitung der Grünen Jugend Köln eine abweichende Altersgrenze, oder keine Altersgrenze begründet festlegen.

§ 3 Offene und achtsame Arbeit in Arbeitsgruppen

Als queerfeministischer Verband erkennen wir das Selbstbestimmungsrecht diskriminierter Gruppen an. Gleichzeitig ist es unsere Aufgabe als Verband, allen jungen Menschen die Mitarbeit an unseren politischen Positionen und Aktionen zu ermöglichen sowie Informationen zu vermitteln. Dies gilt auch wenn diese nicht Teil einer diskriminierten Gruppe aufgrund von Migrationsgeschichte, Sexualität, Behinderung, Geschlechtsidentität, Religionsangehörigkeit... sind. Dennoch kann es in der Grünen Jugend Köln Arbeitsgruppen geben, die sich thematisch mit einzelnen dieser Gruppen auseinandersetzen. Um das Selbstbestimmungsrecht dieser Gruppen zu unterstützen, verstehen sich Mitglieder, die nicht selbst der jeweiligen Gruppe angehören in diesen Arbeitsgruppen als Gäste. Wir erwarten des Weiteren nicht, dass eine Aussage zur Gruppenzugehörigkeit getroffen wird. Die Mitarbeit ist erwünscht; allerdings müssen wir als Verband ebenso anerkennen, dass die Mitarbeit der betroffenen Personen zum Teil nur in einem Schutzraum möglich ist. Daher sind die koordinierenden Personen in der Verantwortung, sofern der Schutzraumcharakter

einer Arbeitsgruppe beeinflusst wird, darauf hinzuweisen. Insbesondere sind koordinierende Personen befugt, das Rederecht im Einzelfall zu entziehen.

§ 4 Gruppenspezifische Treffen

- (1) Die GRÜNE JUGEND Köln erkennt an, dass gruppenspezifische Themen (Schutzraum) unter Ausschluss anderer Mitglieder besprochen werden und eigene Projekte verfolgt werden sollen. Solche Treffen (Treffen der Menschen mit Migrationshintergrund, Treffen der Unter-18-Jährigen, FLINTA*-Treffen, Treffen der nicht-cis Menschen, Treffen der queeren Menschen, ...) stehen den Teilnehmern insofern als Schutzraum und Arbeitsraum zur Verfügung. Das Treffen muss den aktiven Mitgliedern über übliche Kommunikationskanäle bekannt gemacht werden. Es kann Voten aussprechen, die an die Kreismitgliederversammlung herangetragen werden können.
- (2) Sofern ein solches Votum das Selbstbestimmungsrecht der Gruppe betrifft, der Sicherung der Grünen Jugend Köln als Schutzraum gilt und die Rechte anderer Mitglieder nicht in einem über das Maß der in diesem Statut enthaltenen Maßnahmen hinausgehend einschränkt, ist dem Folge zu leisten.
- (3) Projekte und Veranstaltungen sind analog zu Arbeitsgruppen möglich. Finanzmittel, die Arbeitsgruppen zur Verfügung stehen sind schutzraumbezogenen Treffen und Veranstaltungen im Rahmen der die GRÜNE JUGEND Köln bindenden Förderrichtlinien ebenso zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Achtsame Kommunikation

Unser Grundverständnis sieht uns als Raum frei von Beleidigungen und persönlichen Anfeindungen. Wir honorieren unterschiedliche Meinungen und kommunizieren on- und offline im Sinne unserer Statute.

§ 6 Schutzkonzept

Die GRÜNE JUGEND Köln gibt sich ein Schutzkonzept. Dort werden unter anderem Verhaltens- und Kommunikationsregeln, Präventionsmaßnahmen und Beschwerdeverfahren festgelegt. Das Schutzkonzept wird durch die Kreismitgliederversammlung beschlossen und regelmäßig weiterentwickelt.

§ 7 Awarenesspersonen

Die GRÜNE JUGEND Köln wählt bis zu acht Awarenesspersonen für ein Jahr. Diese stehen als Anlaufpunkt für schutzraumbedürftige Menschen zur Verfügung. Sie sind einzige dem Wohlergehen der hilfesuchenden Person verpflichtet. In Streitigkeiten sind diese

angehalten, dem Wunsch der hilfesuchenden Person(en) entsprechend ihre Rechte gegenüber anderen Beteiligten innerhalb der Grünen Jugend Köln zu vertreten und durchzusetzen.

GESCHÄFTSORDNUNG DER GRÜNEN JUGEND KÖLN

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für Kreismitgliederversammlungen (KMV) der GRÜNEN JUGEND Köln. Sofern es zu Widersprüchen mit und Abweichungen von anderen Teilen der Satzung kommt, haben die Regelungen der Geschäftsordnung Nachrang.

§ 2 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung (GO-Antrag) stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:
 1. Antrag auf Schließung der Redeliste,
 2. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
 3. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
 4. Antrag auf sofortige Abstimmung,
 5. Antrag auf Vertagung eines Antrages,
 6. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 7. Antrag auf eine Unterbrechung der Versammlung,
 8. Antrag auf Ablösung des Präsidiums und
 9. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.
- (3) Der Antrag ist zu begründen. Gegenrede ist möglich. Gibt es keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.
- (4) Beschlüsse des FLINTA*-Forums nach § 4 des FLINTA*-Statuts bleiben unberührt.

§ 3 Beschlussfähigkeit der Kreismitgliederversammlung

- (1) Die KMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder anwesend sind und satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Sie wird beschlussunfähig, sobald diese Zahl dauerhaft unterschritten wird. Diese Feststellung erfolgt auf Antrag. Die Versammlungsleitung hat das Recht und auf Antrag die Pflicht, in unmittelbarer Nähe befindliche Mitglieder zunächst auf die Abstimmung hinzuweisen; bis zur Feststellung werden keine weiteren Anträge behandelt. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist die KMV unverzüglich zu beenden, nicht behandelte Anträge werden auf die nächste KMV vertagt.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung zur Kreismitgliederversammlung beigefügt.
- (2) Über die Tagesordnung entscheidet die Kreismitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt Änderungsanträge an die Tagesordnung zu stellen. Diese benötigen eine absolute Mehrheit.

§ 5 Versammlungsleitung

- (1) Die KMV wählt vor der Abstimmung über die Tagesordnung ein Präsidium als Versammlungsleitung.
- (2) Die Versammlungsleitung muss mindestens zur Hälfte mit FLINTA*Personen besetzt sein.
- (3) Die Versammlungsleitung kann mit einer 2/3-Mehrheit ersetzt werden. Die Abstimmung darüber findet geheim statt.

§ 6 Rederecht

- (1) Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder und Nichtmitglieder vor Vollendung des 28. Lebensjahres. Das Wort wird von der Versammlungsleitung ererteilt.
- (2) Bei Kreismitgliederversammlungen kann das Präsidium eine zeitliche Begrenzung der einzelnen Redebeiträge sowie eine Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge vorschlagen. In begründeten Fällen hat das Präsidium das Recht zur Wortentziehung. Personen, die nicht Mitglied sind, kann auf Antrag jedes Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Kreismitgliederversammlung das Rederecht verwehrt werden.
- (3) Bei einer zeitlichen Begrenzung eines Redebeitrags muss durch die Versammlungsleitung eine verlängerte Redezeit als Nachteilsausgleich gewährt werden. Eine Bedarfsprüfung findet nicht statt.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.
- (2) Auf Antrag einer stimmberechtigten Person kann eine Abstimmung geheim stattfinden.
- (3) Wahlen finden geheim statt. Näheres regelt die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Köln.

§ 8 Anträge

- (1) Jedes Mitglied, jede Arbeitsgruppe und der Kreisvorstand der GRÜNEN JU-GEND Köln hat das Recht, einen Antrag an die Kreismitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Anträge müssen eine Woche vor der Kreismitgliederversammlung in Textform eingereicht werden; anderes gilt nur für Satzungsänderungsanträge
- (3) Der Kreisvorstand muss die Anträge, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, den Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Kreismitgliederversammlung zugänglich machen.
- (4) Dringlichkeitsanträge sind jederzeit möglich. Die Kreismitgliederversammlung muss die Dringlichkeit mit absoluter Mehrheit bestätigen.
- (5) Das Präsidium unterbreitet der KMV einen Vorschlag zu Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

§ 9 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge müssen 2 Tage vor der Kreismitgliederversammlung in Textform eingereicht werden. Ausgenommen sind Änderungsanträge an Dringlichkeitsanträge.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht einen Rückholantrag zur Wiederbefassung einer bereits behandelten Stelle eines Antrags zu stellen. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet über die Annahme dieses Rückholantrags.
- (3) Das Präsidium unterbreitet der Kreismitgliederversammlung einen Vorschlag zu Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

WAHLORDNUNG DER GRÜNEN JUGEND KÖLN

§ 1 Wahlrecht

Passives und aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Köln.

§ 2 Personenwahlen

- (1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.
- (2) Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen durch.
- (3) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der Wählenden klar erkennbar sein.

§ 3 Alternative Wahlverfahren

- (1) Die Wahlverfahren, die in §§ 4 bis 7 beschrieben sind, beschreiben den Regelfall für eine Kreismitgliederversammlung in Präsenz.
- (2) Durch einen Verfahrensvorschlag kann ein alternatives Wahlverfahren beschlossen werden. Der Verfahrensvorschlag ist als Änderungsantrag an die Tagesordnung mit Beginn der Kreismitgliederversammlung zu behandeln.
- (3) Das Verfahren muss die Regelungen der Satzung, insbesondere die Kreisvorstandsquotierung nach § 7 Abs. 4 der Satzung und § 3 des FLINTA*-Statuts, die höhere Anforderung an die 2. Wiederwahl im geschäftsführenden Kreisvorstand nach § 7 Abs. 5 der Satzung, erfüllen.
- (4) Außerdem muss das Verfahren den Grundsatz geheimer und freier Wahlen nach § 2 Abs. 1 umsetzen und sicherstellen, dass eine Person nur dann gewählt ist, wenn eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Wahl befürwortet.
- (5) Bei Brief- oder Urnenwahl muss mindestens die Anzahl der zur Beschlussfähigkeit einer Kreismitgliederversammlung nötigerweise anwesenden Mitglieder an Stimmzetteln abgegeben werden, damit die Wahl gültig ist.

§ 4 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen

- (1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r Stimmberechtigte*r nur eine Stimme. Stimmberechtigte können für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.

- (2) Im 1. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhalten hat. Sind nicht alle Plätze im ersten Wahlgang besetzt worden, kommt es zum zweiten Wahlgang.
- (3) Im 2. Wahlgang dürfen nur diejenigen Kandidat*innen antreten, die im 1. Wahlgang mindestens 10 Prozent der Stimmen erhalten haben, mindestens aber doppelt so viele Kandidat*innen wie Plätze zu besetzen sind. Maßgeblich ist hierbei die Reihenfolge der Ja-Stimmergebnisse aus dem 1. Wahlgang.
- (4) Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhält.
- (5) Sollten auch im zweiten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt werden, kommt es zum dritten Wahlgang.
- (6) Im 3. Wahlgang dürfen doppelt so viele Kandidat*innen antreten wie noch Plätze zu besetzen sind. Maßgeblich ist die Reihenfolge der Ja-Stimmergebnisse aus dem 2. Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über den*die Kandidat*in, die im 3. Wahlgang erneut antreten darf.
- (7) Im 3. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhält.
- (8) Sollten auch nach dem dritten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt sein, wird das Verfahren neu eröffnet.
- (9) Falls im 3. Wahlgang des 2. Wahlverfahrens kein*e Kandidat*in die erforderliche Stimmzahl erhält, gibt es zusätzlich einen 4. Wahlgang. Im 4. Wahlgang kann nur noch die Person antreten, die im 3. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer im 4. Wahlgang erneut antreten darf. Im 4. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der Stimmen erhält.
- (10) Sollte auch im zweiten Wahlverfahren kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit erhalten, so wird die Wahl für den Platz auf die nächste Versammlung vertagt.

§ 5 Wahlverfahren mit nur einer*einem Bewerber*in

- (1) Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang darf nur die/der Bewerber*in teilnehmen, die/der auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen hat.

- (3) Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhält.
- (4) Wird im zweiten Wahlgang keine Person gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren keine Person gewählt wird, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

§ 6 Wahlen in gleiche Ämter

- (1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r Stimmberrechtigte*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzten sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.
- (2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.
- (3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 2 oder 3, je nachdem, ob es mehr Bewerber*innen als Ämter gibt (§ 3) oder maximal genauso viele Bewerber*innen wie Ämter (§4).
- (4) FLINTA*Plätze und offene Plätze müssen in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Bevor der Wahlgang der offenen Plätze eröffnet werden kann, müssen die Wahl, die Auszählung der Stimmen und die Verkündung des Ergebnisses für die FLINTA*Plätze erfolgt sein.

§ 7 Wahl des Kreisvorstandes

Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecher*in (FLINTA*), Sprecher*in, Schatzmeister*in, politische*r Geschäftsführer*in, Beisitzer*innen.

§ 8 Votenvergabe

- (1) Die GRÜNE JUGEND Köln kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder der GRÜNEN JUGEND politisch unterstützen (Votum).
- (2) Ein Votum berechtigt die*den Kandidat*in, es bei seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden.
- (3) Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es liegt in der Verantwortung der*des Kandidat*in, sich um ein Votum zu bemühen.
- (4) Voten der Grünen Jugend Köln werden durch die Kreismitgliederversammlung vergeben. Die Vergabe eines Votums durch eine Kreismitgliederversammlung ist nur möglich, wenn dieser Tagesordnungspunkt mindestens 1 Woche

vorher bekanntgegeben wurde. Dies kann durch einen Antrag an die Tagesordnung oder in der Einladung erfolgen.

- (5) Die Votenvergabe erfolgt in der Regel offen. Es muss jedoch auf Antrag eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- (6) Es wird zu Anfang des jeweiligen Tagesordnungspunktes durch die jeweilige Versammlung beschlossen, wie viele Voten vergeben werden. Es soll eine gerade Anzahl an Voten vergeben werden. Wird mehr als ein Votum für den selben Anlass vergeben, gilt das FLINTA* Statut entsprechend.
- (7) Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum der*diejenige, die*der die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält die*derjenige, die*der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies keiner*keinem der Bewerber*innen, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur die*derjenige teil, die*der bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält er*sie die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum als GRÜNE JUGEND Köln verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.